

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1881**

88 (28.7.1881)



# Durlacher Wochenblatt.

N. 88.

Erscheint wöchentlich drei mal:  
Dienstag, Donnerstag und Samstag.  
Preis vierteljährlich in Durlach 1 M. 3 Pf.  
Im Reichsgebiet 1 M. 50 Pf.

Donnerstag den 28. Juli.

Einschlagsgebühren per gewöhnliche vier-  
gespaltene Zeile oder deren Raum 9 Pf.  
Inserate erbittet man Tags zuvor bis  
spätestens 10 Uhr Vormittags.

1881.

## Wahlaufruf der nationalen und liberalen Partei in Baden.

### Mitbürger!

Für die bevorstehenden Wahlen zum Reichstage und Landtage legen wir Euch ein Wahlprogramm vor, in welchem, wie wir glauben, alle der nationalen und liberalen Sache ergebenen Männer sich einigen können. Abweichungen, welche die besondere Ansicht Einzelner in dieser oder jener Beziehung für sich in Anspruch nimmt, können und dürfen keine Gleichgiltigkeit gegen die gemeinsame Aufgabe aller freisinnigen Bürger begründen. Mehr als je gilt es dermalen, in Eintracht zusammenzustehen, und die Gegner mit gesammelter Kraft zu besiegen, welche ihre einseitige Interessenpolitik und ihre rückwärts gerichteten Ziele auf's Neue mit eiteln Versprechungen allerwärts verfolgen. Sie gedenken durch ihre hohlen Verheißungen die Unkundigen und Urtheilslosen zu bestechen und irre zu führen. Wir dürfen diesen eifrigen, alltäglich betriebenen Bemühungen nicht unthätig zusehen. Unsere Pflicht ist, denselben mit gleicher Mühseligkeit in Wort und Schrift, in Vereinen und Versammlungen, die Freunde zur Thätigkeit ermunternd und Irregeleitete nach der Wahrheit belehrend, überall entgegen zu treten. Mit besonderer Vorliebe suchen die Gegner durch Schmähungen und Verunglimpfungen ihrer Sache aufzuhelfen. Mit solchen Mitteln werden sie unsere zum Wohl des Vaterlandes in vielen Jahren des Kampfes bewährte Sache nicht bestechen können. Wir werden leicht unseren Mitbürgern zeigen können, daß diese neuen Vertreter alterleibter Ansprüche, deren einstige Herrschaft gleichbedeutend war mit der tiefsten Erniedrigung der Nation und Deutschlands, trotz aller ihrer prahlenden Worte nicht im Stande sein würden, an den fundamentalen Grundlagen des heutigen Staatswesens eine irgend erhebliche Umgestaltung zu vollziehen.

Immerhin wollen wir die Gegner nicht unterschätzen. Jeder freigesinnte Bürger erfülle sich vielmehr mit der Ueberzeugung, daß er in diesen Tagen des Wahlkampfes eine heilige patriotische Pflicht mit allen Gleichgesinnten zu vollbringen hat! Unsere Gegner wissen sich, zur Erreichung von Wahlzwecken, selbst mit solchen Parteien zu verbinden, zu deren Glaubensbekenntniß bei ihnen der tiefste Gegensatz besteht. Sie vermögen es leicht, über solche Schwierigkeiten hinwegzukommen, wenn die Hoffnung winkt, es werde ihnen dadurch gelingen, den freien Bürgerinn in Badens Volk zu überwältigen. Sie werden sich täuschen!

So sammelt Euch denn Alle von Neuem unter der dem badischen Volke wohlbekanntesten ruhmvollen Fahne, unter welcher kämpfend unser Heimathland so manchen schönen Erfolg errungen hat, um welchen auch größere Staaten uns beneiden.

Ernst und vielbedeutend für eine Reihe von Jahren naht die Entscheidung. Laßt uns daher Mann für Mann zusammenstehen, und einmüthig in geschlossener Reihe am Wahltag dem theueren Vaterlande und seinen edelsten Gütern unsere Treue bewahren!

Karlsruhe den 24. Juli 1881.

**Der Landesauschuß  
der nationalen und liberalen Partei  
in Baden:**

Kieffer, Lamey, Friderich, Pflüger,  
Fauler, Baer, Fiejer, Schöck.

### Wahlprogramm.

Die bevorstehenden Wahlen zum Reichstage und zum Landtage müssen die nationale und liberale Partei veranlassen, im Hinblick auf die gegenwärtige Zeitlage ihre Ziele und ihre Stellung zu den Aufgaben des Reiches und des Landes vor dem badischen Volke klar auszusprechen. Die heutige Versammlung von Vertrauensmännern hat sich hiernach über die folgenden Punkte verständigt:

1) In bewährter Treue zu Kaiser und Reich, zu unserem Landesfürsten und der Landesverfassung erstreben wir die Vereinigung aller freisinnigen Elemente zum Schutze der Errungenschaften der letzten Jahrzehnte, zur besonnenen Besserung und Ausbildung derselben und zum freien und verfassungsmäßigen Ausbau unseres ganzen Staatswesens. Ein das Gewonnene in Frage stellender überstürzender Fortschritt oder das Streben nach parlamentarischer Allgewalt liegt außerhalb unserer Ziele.

2) Dem Reichskanzler bewahren wir die hohe Achtung für seine Person und die stete Dankbarkeit für seine unvergleichlichen Verdienste um die deutsche Nation. Unsere Unterstützung wird ihm nie fehlen, wo die Befestigung der Einheit nach Innen oder die Wahrung der nationalen Interessen nach Außen in Frage stehen.

Den reaktionären Parteien, auch wenn sie sich auf das Einverständnis des Reichskanzlers berufen sollten oder könnten, den rein partikularistischen Bestrebungen, der Vertretung eigennütziger Interessen und dem auf gleicher oder ähnlicher Grundlage kämpfenden Ultramontanismus kann die nationale und liberale Partei nur gegenüber stehen, und sie ist der Ueberzeugung, daß eine wahrhaft nationale Politik auf die Dauer auch Seitens der Reichsregierung nur in der Loslösung von der Bundesgenossenschaft mit den Vertretern dieser Richtung zu führen ist.

3) Unserer Landesregierung bringen wir in ihrer Neugestaltung volles Vertrauen entgegen; sie findet unsere Unterstützung in ihrer hohen Aufgabe, die freisinnigen Einrichtungen unseres Heimathlandes zu erhalten und zu vervollkommen.

4) Was im Einzelnen die Gestaltung der Reichsregierung betrifft, so ist deren einheitlicher Charakter bei der den verbündeten Regierungen zugewiesenen Stellung dermalen vornehmlich durch die wohlbegründete Autorität des Reichskanzlers verbürgt. Wie hervorragend aber auch die Eigenschaften seiner Person sind, so sichern sie doch die Bedürfnisse einer dauernden Institution nicht.

Die Stärkung des kaiserlichen Antheils an der Reichsregierung und die Ausübung der dem Kaiser zukommenden Regierungsgewalt durch ein von ihm zu bildendes Reichsministerium, in welchem insbesondere auch das deutsche Heerwesen und die Reichsfinanzen ihre Stellung finden, muß daher ein nationales Ziel sein. Den verbündeten Regierungen kann und soll daneben der volle Antheil an der Reichsgesetzgebung und an der Feststellung des Reichshaushalts verbleiben, während die zur Erfüllung der Reichszwecke bestimmten Ver-

waltungszweige in unmittelbarer Unterordnung unter die Reichsregierung so weit wie thunlich durch Reichsbehörden zu besorgen sind.

5) Die Befestigung unserer nationalen Einheit und die Würde der Nation erheischt gebieterisch den ungeschmälernten Antheil des Reichstages an der Regierungsgewalt. Die einheitliche Gestaltung der Reichsregierung wird den Einfluß des Reichstages auf deren Gang einerseits erhöhen, andererseits der Reichsregierung selbst eine unbezweifelbare Kräftigung verleihen. Eine mittelbare oder unmittelbare Schwächung der Bedeutung des Reichstages, insbesondere durch Verlängerung der Budgetperiode, streitet gegen das Interesse der nationalen Einheit und Freiheit.

6) Die Präsenzstärke des deutschen Heeres ist bis zum Jahre 1888 reichsgesetzlich festgestellt und wird daher kein Gegenstand der Beschlußfassung des nächsten Reichstages. Treu unsern seitherigen Grundsätzen, werden wir zwar unser ernstes Augenmerk auf weise Sparsamkeit im Heerwesen und möglichste thatsächliche Erleichterung der Präsenzlast richten, aber auch nicht die Sicherheit Deutschlands gegen Außen mit Rücksicht auf die europäische Gesamtlage und die Gefahren einer Schwächung der Heeresstärke außer Acht lassen. Dem Heere die Wohlthaten moderner Rechtspflege angeeignet zu lassen und die Grenzen der Militärrechtspflege naturgemäß festzustellen, wird unser ernstes Bestreben sein.

7) Die Selbstständigkeit der Reichsfinanzen und das Gleichgewicht in Einnahmen und Ausgaben ist ein gemeinschaftliches Ziel der Reichsregierung und unserer Partei.

Das erste Ziel wird erreicht durch die Beilegung der Matritularbeiträge und Schaffung eigener Einnahmen des Reichs an deren Stelle. Eine weiter gehende Steigerung der Reichseinnahmen zum Zwecke der Verteilung des Ueberschusses an die Einzelstaaten kann mit Gerechtigkeit nicht ausgeführt werden, und würde bei eintretender Erhöhung der Reichsausgaben die Finanzlage der Einzelstaaten nur verwirren, wie sie denn auch völlig außerhalb der Aufgaben des Reiches läge. Ebenso wenig kann solchen Einnahmen zugestimmt werden, welche den Vortheil der begüterten Klassen auf Kosten der Minderbemittelten bewirken würden. Die Einnahmewilligung des Reichstags muß innerhalb der Ziele einer freisinnigen Partei gelegen sein, und ist in dem Beninghens'schen Antrag gegenüber dem Frankenstein'schen erstrebt worden.

Das finanzielle Gleichgewicht verlangt Durchsichtigkeit der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben. Projekte, welche dieser Durchsichtigkeit entbehren, insbesondere solche, welche eine zur Zeit unberechenbare Steigerung der Ausgaben zur Folge haben müssen, sind mit der Herstellung und Erhaltung dieses Gleichgewichts unvereinbar.

Freiheit im Erwerb und politische Freiheit sind unzertrennbar. Ausschreitungen und Mißbräuche dieser Freiheit sind aber zu verhüten und der Gewerbebetrieb zu fördern. Daher soll dem unredlichen, unsittlichen oder gemeingefährlichen Gewerbebetrieb entgegengetreten und Alles unsererseits befürtwortet werden, was zur



geistigen und sittlichen Hebung des Gewerbestandes, insbesondere auch im Lehrlings- und Gesellenwesen, dient und wodurch eine freiwillige Ordnung und Regelung des Gewerbewesens herbeigeführt und gefördert werden kann. Einer gewerblichen Bevormundung, der Wiederbelebung eines privilegierten Gewerbestandes oder der Schaffung von Zwangsinnungen müssen wir entgegengetreten.

9) Aufgabe der nationalen Industrie ist die Erstrebung voller Wettbewerbsfähigkeit mit dem Auslande durch eigene Tüchtigkeit. Schutz wird sie anzusprechen haben, wo das Ausland durch künstliche Mittel unserer nationalen Industrie die Wettbewerbsfähigkeit erschwert, oder sofern ein hoffnungsvoller Industriezweig durch besondere Verhältnisse von fremdländischer Wettbewerbsfähigkeit in seiner Entwicklung gefährdet ist. Für Schutzzoll oder Freihandel gibt es daher keinen absoluten Parteipunkt für politische Parteien, vielmehr wird den individuellen Verhältnissen Rechnung zu tragen sein.

Jedenfalls ist das gesammte wirtschaftliche Verhalten der Nation, die Produktion jeglicher Art von Arbeit, wie die Konsumtion in Rücksicht zu nehmen; einseitiger Schutz von Interessen zum Nachtheil der Uebrigen ist zu bekämpfen.

Die Uebernahme wichtiger und blühender Interessen in den Staats- und Reichsbetrieb ist nur unter ganz besonderen Verhältnissen, im Interesse des Staatswohles zulässig, in der Form eines Monopols, lediglich zur Erhöhung der Reichseinnahmen zu bekämpfen.

10) Eine weise Volkswirtschaft verlangt, daß der Rechtsweg nicht durch übermäßige Prozeßkosten erschwert wird. Das im letzten Reichstage zur Verhinderung derselben Geschehene ist ungenügend, und eine weitere Herabsetzung derselben dringendes Bedürfnis.

11) Der Staat hat die Aufgabe, Hindernisse, welche dem Gedeihen der Einzelnen oder ganzer Bevölkerungstheile schädigend im Wege stehen und welche die Einzelnen durch eigene Kraft nicht zu bewältigen im Stande sind, durch seine Einrichtungen zu beseitigen. Insbesondere ist es für Gegenwart und Zukunft eine Aufgabe des Staates, in diesem Sinne dem körperlichen, geistigen und wirtschaftlichen Wohlergehen der arbeitenden Klasse eine ernste und wohlwollende Fürsorge zuzuwenden. Wir erachten daher auch das Bestreben, im Wege der Reichsregierung die wirksame Sicherstellung der gewerblichen Arbeiter gegen bei der Arbeit erlittene Unfälle zu erzielen, für zeitgemäß und einem wirklichen Bedürfnisse entsprechend.

Bei der Behandlung solcher Fragen der Sozialpolitik muß übrigens jederzeit an der Pflicht der Einzelnen zur Selbsthilfe, soweit hierzu die Kraft reicht, festgehalten und auch die Aufgabe der in erster Reihe Nutzen aus den theilhaftigen Erwerbsanstalten ziehenden Unternehmer, an dem Wohlergehen ihrer Arbeiter gebührenden Antheil zu nehmen, festgehalten werden.

12) Die Ausnahmegegesetzgebung gegen die Sozialdemokratie wird in der kommenden Reichstagsperiode zur Erörterung der Frage führen, ob eine Verlängerung nöthig fällt, oder ob eine Revision des gemeinen Gesetzes sie ersetzen kann. Ihre Beantwortung wird von dem weiteren Verlauf der Dinge abhängen. Dabei erachten wir es fortthin als eine Pflicht gegen erwiesener Maßen den Umsturz der öffentlichen Ordnung bezweckende Bewegungen die Staatsgewalt mit den Vollmachten auszustatten, deren sie zur Sicherheit des Reiches und der Einzelstaaten bedarf.

13) Die Heimathgesetzgebung des Reichs, insbesondere das Unterstützungswohnungs-gesetz, zeigt erhebliche Mängel, die namentlich auch wesentlich sittliche Nachtheile zur Folge haben. Eine diese Gesetzgebung bessernde Aenderung wird auf unsere Unterstützung rechnen können.

14) In Baden lassen geeignete Ernteträger-nisse eine Besserung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse erwarten; sie werden ihre gute Wirkung auch für unsere Finanzlage zur Folge haben.

15) Wir anerkennen, daß die großh. Regierung, den Wünschen der Kammer ent-

sprechend, mit der Vereinfachung der Staatsverwaltung begonnen hat; es wird unsere Aufgabe sein, die Verfolgung dieses Zieles stets im Auge zu behalten.

16) In der Gesetzgebung treten dermalen keine großen Aufgaben an uns heran. Die reichen Arbeiten früherer Jahre und ihr Einleben in das Volk verlangen einen Ruhepunkt, der jedoch nicht hindern darf, die bessernde Hand anzulegen, wo dies erforderlich ist, oder neue, von der Zeit gebotene Aufgaben in besonnener, unseren Grundsätzen entsprechender Weise zur Lösung zu bringen. Zu den nothwendigen Besserungen rechnen wir eine billigere Ausgleichung der Armenlast und der Aufwendungen für die öffentlichen Straßen, sowie die Revision der Städteordnung.

17) Wir hoffen, daß die Bethätigung der Friedensliebe, die der letzte Landtag bezüglich des sogen. Kulturkampfes geübt hat, bei der katholischen Bevölkerung des Landes, so weit sie darüber im Irrthum war, die Ueberzeugung gestärkt hat, daß unser Staat den religiösen Interessen seine aufrichtigste Theilnahme nicht verweigert. Die noch obschwebende Frage wegen Befegung des erzbischöflichen Stuhles wird um so leichter ihre Lösung finden, wenn die wohlwollenden Gesinnungen unserer Regierung ein gleiches Entgegenkommen finden.

Den Frieden fördern aber Diejenigen nicht, welche die Grundlagen unserer Gesetze, ein gleiches Recht für alle Konfessionen, zu erschüttern suchen, um kirchliche Sonderstellungen und Privilegien an der Stelle religiösen und sittlichen Geistes dem Leben des Volkes aufzudrängen. Ihnen Widerstand zu leisten, ist die Pflicht Aller, die mit dem Vaterlande es gut meinen.

18) Das sogen. Dotationsgesetz für die Geistlichen, das bisher nur für die evangelische Kirche zur Ausführung kam, da die katholische Kirche die Annahme seiner Wohlthaten weigerte, wird mit diesem Landtage erlöschen.

Bei der dermalen bestehenden Schwierigkeit, kirchliche Umlagen einzuführen, wird die Volksvertretung auf's Neue zu prüfen haben, ob und auf welche Zeitdauer weiterhin eine einstweilige Verwilligung des Staatsbeitrages einzutreten habe. Wir wünschen, daß die katholische Kirchenregierung es ermögliche, hiebei auch ihren Geistlichen die gleiche Gabe zuzuwenden, und es ist zu hoffen, daß diese Frage im Sinne einer wohlwollenden Antheilnahme des Staates an der Fürsorge für die religiöse Volksbildung ihre Erledigung finden möge.

## Tagesneuigkeiten.

### Baden.

Konstanz, 25. Juli. S. K. H. der Großherzog ist 10 Uhr 55 per Bahn von Karlsruhe hier angekommen und heute Nachmittag mit der Nordostbahn um 1 Uhr 30 nach St. Moritz abgereist, um bis Mitte August dort zu verweilen. S. K. H. begab sich nach der Ankunft zu Fuß über die Marktstätte in das Rosgartenmuseum. Der Großherzog ist nur von einem Diener begleitet.

Da Seine königliche Hoheit der Großherzog sich zur Zeit in St. Moritz befindet und daher der am nächsten Sonntag stattfindenden feierlichen Eröffnung der badischen Kunst- und Kunstgewerbe-Ausstellung in Karlsruhe nicht anwohnen kann, so wird sicherem Vernehmen nach der hohe Protektor der Ausstellung, Seine königliche Hoheit der Erbprinz, dabei zugegen sein. Nach der Eröffnung wird ein Kundgang durch die Ausstellungsräume gemacht, nach dessen Beendigung ein Festessen im Stadtgarten stattfinden wird. Von Seiten der Stadt sollen gleichfalls für diesen Tag besondere festliche Vorkehrungen getroffen sein, so daß die Eröffnung der Ausstellung eine der hohen Bedeutung derselben würdige sein wird.

\* Durlach, 27. Juli. Uebermals sind wir gestern durch die Feuereignisse in Schrecken versetzt worden. Bei einem heftigen Südwestwinde, etwa gegen 7 1/2 Uhr Nachmittags war in einem Trockenraume der Stärkefabrik

Feuer entstanden, wie dies öfters zu geschehen pflegt; in solchen Fällen hat das Personal Weisung, durch sofortige Abschließung der betreffenden Lokale, welche wegen ihrer Feuergefährlichkeit eigens dazu eingerichtet sind, das Feuer zu ersticken. Auch diesmal wurde diese Vorschrift beobachtet, allein auf eine unerklärliche Weise, wahrscheinlich durch Dampf, wurde die Thüre gesprengt und das entfesselte Element theilte sich rasch dem ganzen Dachstuhl des nordwestlichen Hauptgebäudes der Fabrik mit, welcher auch trotz der angestrengtesten Arbeit der Feuerwehrt, darunter auch jene von Grözingen, der Löschmannschaften und der Garnison nicht gerettet werden konnte. Obgleich die Maschinerie und die großen Borräthe vom Feuer verschont blieben, so haben, insbesondere letztere, durch Löschmaßregeln sehr gelitten. Selbstverständlich ist das Fabrikgebäude versichert.

(Söllingen, 26. Juli. Bei der heute Nachmittag hier stattgehabten Wahl eines weltlichen Abgeordneten des XI. Wahlbezirks zur Generalsynode wurde Herr Notariats-Inspektor Kratt in Karlsruhe, und als dessen Ersatzmann Herr Karl Kirchenbauer von Söllingen gewählt.

× Lahr, 25. Juli. Der Jahresbericht der hiesigen Handelskammer für den Kreis Offenburg und Amtsbezirk Ettenheim für das Jahr 1880 ist soeben im Druck erschienen. In klarer und übersichtlicher Weise bringt derselbe auf Grund der eingegangenen Berichte ein Bild der geschäftlichen Lage des Bezirks und gibt verschiedenen Wünschen der Industriellen Ausdruck. In die Handelsregister sind 567 Firmen eingetragen. Die Verhältnisse des Handels und der Industrie werden im Allgemeinen nicht als günstig bezeichnet und vielfach über Flaueheit und Stillstand im Geschäft Klage geführt. Hauptsächlich hievon die Tabak-, Sidorien-, Kartonage-, Leder- und Goldbleistiftfabrikation betroffen, während in der Baumwoll-, Seide-, Porzellan- und Steingutfabrikation ein erfreulicher Aufschwung der Geschäfte constatirt wird. Die geäußerten Wünsche der Handelskammer betreffen Abänderung einzelner Bestimmungen im Urkunden- und Wechselprozeß, sowie der Konkursordnung, Vereinfachung des Zustellungsverfahrens, billigeres Gerichtsverfahren und Erhöhung der Gewichtsstufe des einfachen Briefes von 15 auf 20 Gramm. Im Allgemeinen wird der entgegenkommenden Haltung der Behörden, namentlich des Gr. Fabrik-Inspectors und der Generaldirektion der Großh. Verkehrsanstalten lobende Anerkennung gezollt, und das Institut des Fabrikinspectors und des neugeschaffenen Eisenbahnrathe als die Verkehrsverhältnisse besonders fördernd, überall dankend anerkannt.

### Deutsches Reich.

Die Behauptung, daß die deutsche Industrie in den letzten Jahren kaum mehr Waaren nach Rußland und Amerika habe ausführen können wegen der hohen Zölle, ist nicht richtig. Nach amtlicher Statistik wurden nach Rußland im Jahre 1878 ausgeführt für 362 Millionen Rubel, im Jahre 1879 für 267 Millionen Rubel; nach Amerika im letzten Jahre für 200 Millionen Mark und in den vorhergehenden Jahren trotz der ungünstigen Verhältnisse drüben für 130-160 Mill. Mark.

### Frankreich.

Jedes militärische Unternehmen im Orient ist ein Griff in's Dunkle. Graf Andrassy meinte mit einer Schwadron Husaren und einer Musikkapelle Bosnien und die Herzoginwina besetzen zu können, und hat schnell erfahren, daß vier Armeecorps zur Durchführung ausgeschiedt werden mußten — nicht zum Ruhme der österreichischen Armee. Ganz ähnlich erging es den Franzosen mit Tunis. Vorbeeren haben ihnen dort noch nicht geblüht und die Schwierigkeiten und Verdrießlichkeiten wachsen immer mehr. Sie suchen schon nach einem Sündenbock und finden ihn im Mohammedanismus und dessen irdischen Oberhaupt, dem Sultan in Konstantinopel. Wer weiß, was sich da zusammenbraut!

### Amerika.

— Aus Nordamerika werden 300 Fälle von tödtlichem Sonnenstich gemeldet.



**Bekanntmachung.**

Nr. 4253. Nachdem nunmehr die Anmeldung der mit Tabak be- pflanzten Grundstücke bei den betreffenden Untererhebern erfolgt ist, sieht man sich veranlaßt, die Tabakpflanzler in ihrem eigenen Interesse auf folgende Bestimmungen des Tabaksteuergesetzes, welche von jezt ab bis zur Ernte des Tabaks in Frage kommen, aufmerksam zu machen.

**I. Besitzwechsel an Tabakpflanzungen.**

Tritt nach der Anmeldung und vor Beendigung der Ernte ein Wechsel in der Person des Inhabers des Grundstückes ein, so ist von jeder solchen Veränderung binnen drei Tagen nach dem Eintritt dem Untererheber, bei welchem früher das Grundstück zur Tabaksteuer an- gemeldet wurde, eine **schriftliche**, von dem neuen Inhaber und im Falle der freiwilligen Veräußerung auch von dem bisherigen Inhaber zu unterzeichnende Anzeige zu machen. Diese muß die Bezeichnung, Lage und Größe der Grundstücke, bezüglich deren ein Besitzwechsel statt- gefunden hat, enthalten.

**II. Umpflügung von Tabakfeldern.**

Beabsichtigt ein Tabakpflanzler wegen Mißwachses oder anderer Unglücksfälle ein bereits zur Steuer angemeldetes Tabakfeld vor der Ernte, bezw. so lange ein Einsammeln des Tabaks noch nicht begonnen hat, umzupflügen, so hat er in Gemäßheit des §. 22 Ziff. 6 des Ge- setzes und §. 21 Abs. 3, bezw. §. 23 Abs. 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. März 1880, dies der Steuerbehörde, das heißt, dem Untererheber, bei dem die Grundstücke angemeldet wurden, drei Tage vorher unter genauer Angabe der bezüglichen Grundstücke **schriftlich** anzuzeigen.

Die Umpflügung muß unter steuerlicher Aufsicht erfolgen.

**III. Beschädigungen von Tabakpflanzungen in Folge von Unglücks- fällen, Mißwachs u. s. w.**

Waren Tabakpflanzungen auf Grundstücken, auf welche die Ge- wichtssteuer Anwendung zu finden hat, durch Unglücksfälle beschädigt, bevor die Revision und Festsetzung der Blätterzahl, bezw. der Gewichtsmenge, eingetreten ist, so ist wegen etwaigen Erlasses der Steuer oder eines Theiles derselben — so fern der Pflanzler nicht auf Anordnung der Steuerbehörde eine Declaration über die von ihm zu vertretende Blätterzahl oder Gewichtsmenge bereits eingereicht hat — eine besondere Anzeige der Beschädigten **nicht nöthig**, da der Schaden von dem Revisionsbeamten bei der Revision ganz von selbst berücksichtigt wird.

Ist dagegen die Beschädigung **nach der Festsetzung der Blätterzahl oder Gewichtsmenge** erfolgt, so hat die Anzeige, welche die Bezeichnung der Lage und Größe der Grundstücke, Ursache und Tag der Beschädigung, sowie die Größe des Verlustes an Blätter- zahl oder Gewichtsmenge enthalten muß, spätestens am vierten Tage nach dem Eintritt der Beschädigung, jedenfalls aber, wenn die Be- schädigung erst kurz **vor** oder **während** der Ernte eingetreten oder wenn der Schaden, wie zum Beispiel bei Mißwachs, nicht schon vorher mit Sicherheit constatirt werden kann, **vor vollendeter Ernte** schriftlich bei dem Untererheber zu erfolgen, bei welchem die Grundstücke zur Steuer angemeldet sind.

Hat eine Beschädigung Grundstücke betroffen, welche der **Flächen- steuer** unterliegen, so ist die Anzeige innerhalb der im §. 24 der Be- kanntmachung vorgeschriebenen Frist von vier Tagen bei dem Untererheber des Ortes, bei welchem die Grundstücke zur Steuer angemeldet worden sind, mit Angabe der Größe und Lage derselben und der Größe und des Tags des eingetretenen Schadens und seiner Ursache zu machen.

Wird die Anzeige in den vorbezeichneten Fällen nicht rechtzeitig gemacht, so geht der **Anspruch** auf Steuernachlaß verloren.

**IV. Das Köpfen, Ausgeizen**

der Tabakpflanzungen muß bis zu dem zur amtlichen Festsetzung der Blätterzahl, bezw. der Gewichtsmenge, bestimmten oder dem etwa be- sonders in ortszüblicher Weise hierfür bekannt gemachten Termine voll- ständig bewirkt sein, soweit nicht vom Tabaksteuerkontroleur in einzelnen Fällen auf schriftliches Ansuchen Ausnahmen gestattet sind.

**V. Das Einsammeln der Tabakblätter.**

Bevor die zu vertretende Blätterzahl, bezw. Gewichtsmenge, amt- lich festgestellt und über den etwa dagegen erhobenen Einspruch entschieden, oder aber die Abständnahme von der amtlichen Ermittlung der Blätter- zahl, bezw. Gewichtsmenge, bekannt gemacht worden ist, dürfen Tabak- blätter nur nach vorheriger Anzeige bei der Gemeindebehörde und unter Beobachtung der wegen Feststellung der Menge von hier aus zu er- lassenden Anordnung eingesammelt werden.

**VI. Abfälle** (Spindeln, Geize, mißrathene Pflanzen u. s. w.), welche vor der Ernte entstehen, müssen auf dem Felde vernichtet werden.

**VII. Die abgeblatteten Tabakpflanzen**

müssen spätestens am zehnten Tage nach dem Abblatten, soweit nicht auf schriftliches Ansuchen von hier aus eine längere Frist gestattet ist, abgehauen und verbrannt oder auf andere Weise zur Benutzung für die Tabakfabrikation unbrauchbar gemacht werden.

Die Erzielung einer Nacherte (das sogenannte Geizenziehen) kann nur ausnahmsweise mit besonderer, vor Ablauf der im vorstehenden Absatz genannten zehntägigen Frist einzuholender Genehmigung der dies- seitigen Stelle und unter den von derselben vorzuschreibenden Be- dingungen hinsichtlich der Ermittlung und Entrichtung der gesetzlichen Steuer gestattet werden.

Durlach den 25. Juli 1881.

**Großh. Oberinnehmer.**  
Rebel.

**Bekanntmachung.**

**Den Betrieb der Steinbrüche betr.**

Nr. 8495. Wir bringen nachstehende vom Bezirksrath erlassene und durch Erlaß Gr. Landeskommissärs vom 22. d. Mts., No. 1968, bestätigte bezirkspolizeiliche Vorschrift in obigem Betreff zur allgemeinen Kenntniß.

Die Bürgermeisterämter werden veranlaßt, solche den Steinbruch- besitzern besonders zu eröffnen und hierüber Bescheinigung vorzulegen.

§. 1.

Das Abheben von Schuttlagerungen über den Felsen soll in einer Weise geschehen, welche Abrutsche unbedingt verhindert, namentlich dürfen die Wände höchstens bis zur senkrechten Linie vorstehend und nicht überhängend belastet werden.

§. 2.

Abhänge der Brüche sind an allen begangenen Stellen mit festem Geländer zu umgeben.

§. 3.

Für die Vornahme der Sprengbohrungen und der Sprengungen selbst gelten folgende Vorschriften:

- a. eiserne Nadeln dürfen hierbei nicht angewendet werden, sondern nur solche von Kupfer oder Messing;
- b. die Bohrungen der Sprenglöcher sind in einer Weise ein- zutreiben, daß die Entladung möglichst nach der Richtung stattfinden muß, welche etwa in der Nähe befindlichen Häusern entgegengesetzt ist; befinden sich Steinbrüche in der Nähe von Häusern oder Wegen, so sind die Bohrlöcher vor dem Entladen mit Faschinen zu decken;
- c. die Bewohner solcher Häuser sind jeweils vor dem Abfeuern der Sprengladungen rechtzeitig zu benachrichtigen;
- d. desgleichen sind frühzeitig genug vor dem Anzünden der Sprengladungen die dem Orte der letztern sich nähernden Per- sonen aufzufordern, sich in sicherer Entfernung (welche mindestens doppelt so groß, als die gewöhnliche Wurfweite der Steine sein soll) zu verhalten, bis die Sprengungen be- endet sind, wovon dieselben wieder benachrichtigt werden müssen;
- e. die Entzündung der Ladung hat mittelst Zündschnüren zu geschehen;
- f. die Sprengungen selbst dürfen nur in dem Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und -Untergang vorgenommen werden.

§. 4.

Werden größere Steine an den bei den Steinbrüchen befindlichen Abhängen heruntergeworfen, so sind etwa in der Nähe befindliche Per- sonen zur Vorsicht und rechtzeitigen Entfernung zu ermahnen.

§. 5.

Die Eigenthümer oder Pächter von Steinbrüchen sind verpflichtet, diese bezirkspolizeiliche Verordnung öffentlich anzuschlagen.

§. 6.

Für die genaue Einhaltung dieser Bestimmungen sind die in den Steinbrüchen aufgestellten Geschäftsführer, sowie auch die einzelnen Ar- beiter verantwortlich.

§. 7.

Zuwiderhandlungen werden gemäß §. 108 Ziffer 2 des Polizei- strafgesetzbuchs und §. 2 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 21. Januar 1865 bestraft.

Durlach den 23. Juli 1881.

**Großh. Bezirksamt.**  
Sonntag.

**Die Erneuerungs- und Ersatzwahlen zur 2. Kammer der Landstände betreffend.**

An die Gemeinderäthe der Landgemeinden des Bezirks: Nr. 8494. Großh. Ministerium des Innern hat durch Erlaß vom 8. d. M. — veröffentlicht in Nr. XXIII. des Staatsanzeigers — angeordnet, daß mit Auslegung der Wählerlisten

**am 6. August d. J.**

zu beginnen sei.

Die Gemeinderäthe werden veranlaßt, dies genau an gedachtem Tage nach den Vorschriften der §§. 2 u. f. der Verordnung vom 2. Juli 1877 — Gesetzes- u. Verordnungsblatt S. 131 u. f. — vorzunehmen, vorher aber die vorgeschriebene Bekanntmachung zu erlassen.

Ebenso ist mit dem Abschluß und der Unterzeichnung genau nach den angeführten Bestimmungen zu verfahren und im Uebrigen Folgendes zu beachten:

- a. über die Frage, ob einzelne Personen wegen des Vorhandenseins eines der in §. 35 der Wahlordnung bezeichneten Gründe von dem Wahlrecht und der Wahlbarkeit auszuschließen seien, ist jeweils ordnungsmäßig vom Gemeinderathe zu beschließen und der Beschluß im Rathsprtokoll einzutragen;
- b. wird eine Person, welche bereits in der Urliste eingetragen war, nach der Auslegung derselben gestrichen, so ist derselben von diesem Strich alsbald Kenntniß zu geben.

Der Beginn der Auslegung ist am 6. August selbst hierher anzuzeigen.  
Durlach den 23. Juli 1881.

**Großh. Bezirksamt.**  
Sonntag.



### Die Fleischbeschau betreffend.

An die Bürgermeisterämter des Bezirks:  
Nr. 8480. Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß die Fleischbeschauer zum Theil nicht mit vorschriftsmäßigen Tagebüchern versehen sind. Da dies aber unter allen Umständen gefordert werden muß, so werden die Bürgermeisterämter veranlaßt, sofern die Fleischbeschauer nicht im Stande sind, vorschriftsmäßige Tagebücher selbst anzulegen, denselben die nöthigen Impressionen, welche bei Buchdrucker Gutsch in Karlsruhe zu haben sind, anzuschaffen.  
Der Vollzug ist anzuzeigen.  
Durlach den 22. Juli 1881.

Großh. Bezirksamt.  
Sonntag.

### Einladung.

Zu den am 28. und 29. Juli stattfindenden Prüfungen und zu dem am Samstag den 30. Morgens 10 Uhr beginnenden Schlußact des Pro- und Realgymnasiums ladet die verehrlichen Behörden der Stadt, die Eltern der Schüler, sowie alle Freunde der Schule ergebenst ein

Die Direktion:  
Reff.

### Bekanntmachung.

[Durlach.] Klagen über Zunahme von Frevel an Garten-erzeugnissen während der Sonntage veranlassen uns die Bestimmungen über die weltliche Feier der Sonn- und Festtage in Erinnerung zu bringen.

Hiernach sind an Sonn- und Festtagen, abgesehen von Notarbeiten, unter sagt:

Alle öffentlichen Arbeiten u. s. w. (hierunter sind Arbeiten in Feld, Garten und Weinberg begriffen.)

Das Reichsstrafgesetz bestimmt in §. 366 Ziff. 1:

Mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft: wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Durlach den 26. Juli 1881.

Das Bürgermeisteramt.  
C. Friderich.

### Bekanntmachung.

Nr. 113. Zur Fortführung des Lagerbuches und der Grundstückspläne der Gemarkung Hohenwetttersbach ist mit höherer Ermächtigung Tagfahrt auf

Montag den 1. August d. J., Vormittags 8 Uhr, in das Rathhaus zu Hohenwetttersbach anberaumt.

Die Grundeigentümer werden hievon mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß das Nachtragsverzeichnis zur Einsicht in dem genannten Rathhause aufgelegt ist und daß etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigten Einträge entweder vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderathe, oder in der Tagfahrt bei dem Unterzeichneten vorzubringen sind. Gleichzeitig werden dieselben aufgefordert, die nach §. 5 der Verordnung Großh. Finanzministeriums vom 3. Dezember 1858 vorgeschriebenen Handrisse und Meßurkunden noch vor der obigen Tagfahrt an den Gemeinderath abzugeben.  
Durlach den 16. Juli 1881.

Krieger, Bezirksgeometer.

### Vorladung.

Zu der Untersuchung wider den Rekruten Theodor Hirn, vom Unterelßässischen Reserve-Landwehr-Bataillon (Straßburg i. G.) Nr. 98, geboren 7. 1. 58 zu Jöhlingen. Amts Durlach, gegen welchen durch Verfügung vom 10. Juli 1881 der Desertions-Prozeß im Contumazial-Verfahren eröffnet worden ist, wird derselbe hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 15. November 1881, Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Gerichtsklokal der 31. Division anberaumten Termine einzufinden, mit der Warnung, daß die Untersuchung im Fall des Ausbleibens geschlossen, der Abwesende für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldbuße von 150—3000 Mark erkannt werden wird.  
Straßburg, 23. Juli 1881.  
Königl. Gericht der 31. Division.

### Aufforderung.

Am 5. d. Mts. um die Tagesmitte (etwa 11 Uhr) wurde ein junger Mann, welcher dem Anschein nach dem besten Handwerkerstande angehörte, in der Richtung von Durlach nach Karlsruhe gehend, von einer Weibsperson, welche von dem südlich gelegenen

Walde herkam, aufgefordert, sich mit ihr an dessen Saum zu begeben, und es wurde ihm daselbst die auf dem Boden liegende Leiche eines neu geborenen Kindes vorgewiesen.

Ich fordere hiermit diesen jungen Mann bezw. diejenigen Personen, welche über denselben etwa Auskunft geben können, auf, sich unverzüglich bei mir zur Einnahme zu melden.

Karlsruhe, 23. Juli 1881.

Der Untersuchungsrichter am Großh. Landgericht:  
Schmidt-Eberstein.

Nr. 8024. Großh. Amtsgericht hat hier unterm heutigen verfügt: Nachdem auf die diesseitige Bekanntmachung vom 5. Mai d. J., Nr. 5281, keine Einsprache erhoben wurde, wird nunmehr die Wittwe des Kronenwirths Karl Friedrich Trautwein von Weingarten, Christine geb. Müller von da, in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres genannten Ehemannes eingewiesen.  
Durlach, 12. Juli 1881.

Der Gerichtsschreiber:  
Heber.

Mittelstraße 9 ist eine Wohnung von 2 Zimmern auf 23. Okt. zu vermieten.

### Dung-Versteigerung.

Die Stadtgemeinde Durlach läßt  
Donnerstag, 28. Juli,  
Vormittags 11 Uhr,  
im Fahrenhose mehrere Loose Dung im Wege der Versteigerung verkaufen.  
Durlach, 25. Juli 1881.  
Der Gemeinderath:  
C. Friderich.  
Siegriß.

### Bombergers Börsen-Comptoir

empfehlte sich zur promptesten Ausführung von  
Börsengeschäften  
per Comptant, auf Zeit und per Prämie.  
Provision Eins vom Taufend.  
Prospekte gratis.  
Kauf und Verkauf aller Sorten Serie-Loose und Anlehens-Loose, Kauf von Madrider Loosen, Treffern und Coupons und sonstigen nothleidenden Effecten.

### Mehl-Verkauf.

la. Weißmehl per Pfd. 18 Pfg.  
la. Brodmehl per Pfd. 14 Pfg.  
ist fortwährend in meiner Fabrikmühle, ehemals Zuckersabrik zu haben.  
G. Holzwarth.  
NB. Sonntags ist das Geschäft geschlossen.

### Agenten-Gesuch.

Die Bremer Lebensversicherungs-Bank sucht unter günstigsten Bedingungen respectable und zuverlässige Agenten und Aquisiteure. Reflectanten wollen sich unter Aufgabe von Referenzen an die Bankdirektion in Bremen wenden.

Mein Bureau befindet sich nunmehr

Kaiserstraße Nr. 158

(gegenüber der Infanteriekaserne).  
Dr. Blum, Rechtsanwalt  
in Karlsruhe.

Ein erfahrener, zuverlässiger  
Zutirer für Cigarrentischen wird pr. 1. August gesucht. — Zeugnisse über Fähigkeit, Solidität und Angabe des Lohnes wird verlangt. Offerten zu richten an Rudolf Mosse in Frankfurt a. M. sub D. 4759.

Pfinzvorstadt 23 sind auf 23. Okt. zu vermieten im Ganzen oder getheilt: Der erste und zweite Stock des Wohnhauses, mit oder ohne Garten, die beiden Hintergebäude mit Scheuer und Stallung. Näheres bei A. Hurst in Karlsruhe, Kaiserstraße 126.

### Konstanzer Rahmkäse

empfehlte  
F. W. Stengel.

Ein schön möbirtes Zimmer in der Hauptstraße ist sogleich oder später an einen Herrn zu vermieten. Näheres in der Expedition d. Bl.

Wohnhaus, ein kleineres, mitten in der Stadt, ist aus freier Hand sofort zu verkaufen. Zu erfragen bei der Expedition dieses Blattes.

Plan der Stadt Durlach,  
Plan d. Amtsbezirks Durlach,  
für die Schule bearbeitet, empfehlen  
G. Walz & Cie.

### Verloren.

Gestern Abend ging von der Dampfbahn bis zur Blumenvorstadt eine Korallen-Kette verloren. Abzugeben gegen gute Belohnung  
Blumenvorstadt 2.

### Eiserne Kochherde

sind in jeder Größe zu haben bei  
W. Satzger,  
Adlerstraße 3.

Ein 12jähriger, gesunder Knabe soll sofort in Kost und Pflege gegeben werden; Anerbieten nimmt Waisenrichter Märker entgegen.

### Buhenes Scheitholz,

schönes, 4—5 Ster, kauft  
Bäder Bahm in Durlach.

### Sommerweizen,

1/2 Morgen nahe dem Brunnenhaus, ist zu verkaufen; Näheres bei der Expedition dieses Blattes.

Ein tüchtiges Mädchen, das allen häuslichen Arbeiten vorstehen kann, findet sofort eine Stelle. Näheres zu erfragen im Kontor dieses Blattes.

### 2 möbirtes Zimmer

sind an einen soliden Herrn sogleich zu vermieten. Näheres bei der Expedition dieses Blattes.

### Tüchtige Holzpolierer,

sowie  
Möbelschreiner  
finden lohnende und dauernde Beschäftigung in dem Regulateur- und Nähmaschinen-Möbel-Geschäft von Ch. Haag in Schw. Gmünd.

Bäderstraße 4 ist ein Zimmer an eine einzelne Person auf den 23. Oktober zu vermieten.

Kühnung, ein Hausen, ist zu verkaufen  
Lammstraße 37.

Zimmer, ein möbirtes, ist zu vermieten  
Hauptstraße 56.

Zimmer, ein geräumiges (ohne Möbel), ist auf 23. Okt. an eine einzelne Person zu vermieten; auch kann auf Verlangen Speicher und Keller dazu gegeben werden.  
Ettlingerstraße 1.

Haser bei der Sägmühle hat zu verkaufen  
F. Bahm, Bäder.

Backfiste, eine große, ist zu verkaufen, wo sagt die Expedition dieses Blattes.

### Blankenloch. Todes-Anzeige.

Allen Freunden und Bekannten die traurige Nachricht, daß heute Nacht, den 24. Juli, unser lieber, unvergeßlicher Vater Jakob Friedrich Girich nach langem, schweren Leiden sanft in dem Herrn entschlafen ist. Um stille Theilnahme bittet  
Paulina Girich,  
geb. Seuh.  
Blankenloch, 24. Juli 1881.

Stadt Durlach.  
Standesbuchs-Auszüge.  
Gestorben:  
26. Juli: Max Albert, 8. Johann Weiß, Fabrikarbeiter, 15 Tage alt.  
Redaction. Druck und Verlag von H. Dups, Durlach.